

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TANZSPORTCLUB OTTOBRUNN e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Ottobrunn, Landkreis München.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des laufenden Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein fördert und pflegt den Leistungs-Amateursport im klassischen, folkloristischen Showtanz und ähnlichem Tanzsport für alle Altersgruppen.
2. Ziel des Vereins ist insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Sporttreibende (Aktive)
 - b) Fördernde (Passive)
2. Außerordentliche Mitglieder
Jugendliche unter 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder

TanzSportClub
Ottobrunn e.V.

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Außenstehende und Mitglieder des Vereins, die ihm gegenüber oder im Sinne seiner Ziele besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden und/oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Auswahl der zu ehrenden Personen und der Ehrenmitglieder übernimmt das Präsidium.
3. Jedes Mitglied kann dem Präsidium Personen für Ehrungen oder zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Minderjährige benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Außerordentliche Mitglieder werden mit Vervollendung des 18. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder.
2. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres (30.06.) möglich, und hat durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres (31. März) zu erfolgen. Der (Halb)Jahresbeitrag für das laufende Kalender(halb)jahr ist jeweils voll zu entrichten.
3. Das Präsidium kann Mitglieder (außer Präsidiumsmitglieder) aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Das Präsidium kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen, diese entscheidet gemäß § 10 Ziffer 8 der Satzung.
4. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Mitglieder den Verein oder andere Mitglieder herabwürdigen oder schädigen, bzw. die Arbeit vorsätzlich oder grob fahrlässig behindern oder gegen die Satzung verstoßen oder mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Präsidiums entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 8 der Satzung.

§ 8 Beitrag

1. Der Beitrag ist jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Bezahlte Beiträge, Aufnahmegebühren und Spenden können nicht zurückgefordert werden.
2. Beahlt ein Mitglied den Beitrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang eines schriftlichen Hinweises des Präsidiums, der in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein kann, ruhen alle seine Rechte.
3. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Von jedem Mitglied einer Turniergruppe kann je nach Bedarf ein angemessener Turnierzuschuss verlangt werden. Die Höhe wird jeweils vom Präsidium bestimmt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Die Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich vor dem 1. Juli stattfinden.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem übernächsten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.
3. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Das Präsidium kann auf eigenen Beschluss und muss auf Antrag von mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt dieser § 10 entsprechend.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder

- einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen, die Beiträge und Aufnahmegebühren festzulegen und die Wahl des Präsidiums (bis auf den Jugendwart) vorzunehmen. Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln gewählt. Zur Überprüfung der Kasse ist ein Revisor zu wählen.
 7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA zu NEIN – Stimmen maßgebend, Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden grundsätzlich durch eine schriftlich-geheime Abstimmung (mit verdeckten Stimmzetteln) gefasst, es sei denn mindestens ein Mitglied beantragt ein anderes Wahlverfahren und auf Nachfrage des Versammlungsleiters erhebt kein anderes Mitglied dagegen Widerspruch.
 9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“
 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 11. Der Mitgliederversammlung sind die Berichte des Präsidiums sowie der des Revisors für das der Mitgliederversammlung vorangehende Geschäftsjahr vorzutragen.

§11

Das Präsidium

1. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Pressewart
 - g) Jugendwart, und

TanzSportClub
Otto brunne V.

h) mindestens einem und maximal vier Beisitzern.

Das Präsidium soll aus einer ungeraden Anzahl von Personen bestehen. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Kassier bilden den Vorstand im Sinne der Satzung und gemäß § 26 Abs. 1 BGB.

2. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, dieser wird durch das restliche Präsidium unterstützt.
3. Die Wahl des Präsidiums erfolgt für jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied jeweils einzeln vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass der Kassier nur bei Verhinderung des 1. Vorstands und des 2. Vorstands vertreten darf.
5. Das Präsidium entscheidet durch Beschluss in Präsidiumssitzungen. Die Präsidiumssitzung leitet der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung der Kassier. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Präsidiumsmitgliedern erforderlich, wobei mindestens eines davon ein Vorstandsmitglied sein muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung.
6. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so wählt das Präsidium ein ordentliches Mitglied als Ersatzmitglied ohne Stimmrecht für die Periode bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. In der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung werden Nachwahlen für dieses Präsidiumsmitglied durchgeführt. Die Amtsperiode des nachgewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit der Amtsperiode des übrigen Präsidiums.
8. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied oder mehr als vier Präsidiumsmitglieder gleichzeitig oder nacheinander vor Ende der Wahlperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, es sei denn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet in weniger als 6 Wochen statt. In dieser werden Nachwahlen für diese Präsidiumsmitglieder durchgeführt. Die Amtsperiode der nachgewählten Präsidiumsmitglieder endet mit der Amtsperiode des übrigen Präsidiums.
9. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch eine Erklärung in Schriftform gemäß § 126 BGB gegenüber dem restlichen Präsidium oder gegenüber der Mitgliederversammlung niederlegen.

§12 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Jugendwart einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung wird vom aktuellen Jugendwart geleitet und wählt den neuen Jugendwart und den Jugendsprecher.
5. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart und der Jugendsprecher werden jeweils für ein Jahr gewählt.
6. In der Jugendversammlung hat jedes außerordentliche Mitglied eine Stimme.
7. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA zu NEIN – Stimmen maßgebend, Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden grundsätzlich durch eine offene Wahl per Handzeichen gefasst, es sei denn mindestens ein Mitglied beantragt ein anderes Wahlverfahren.
8. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren und vom Jugendwart zu unterzeichnen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die gesetzliche Mindestzahl der Mitglieder unterschritten ist oder wenn mindestens 75 % aller Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Sport, welche von der letzten Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese darf ausschließlich gemeinnützige Aufgaben erfüllen und darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen verwenden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt einen anderen Liquidator.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.07.2012 genehmigt.

1. Satzungsänderung 10.01.2018
2. Satzungsänderung 05.07.2018 gültig ab 01.07.2019
3. Satzungsänderung 22.03.2023

